

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reichertshofen (Wochenmarktgebührensatzung Reichertshofen)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt Reichertshofen der Marktgemeinde Reichertshofen dienen, erhebt der Markt Reichertshofen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Gesamt-Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 1,60 € pro angefangenen laufenden Meter. Der Stromverbrauch für einen 230 V-Anschluss und die Benutzung der vom Markt Reichertshofen gestellten mobilen Toilette für das Verkaufspersonal ist damit abgegolten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind durch Lastschrift zu begleichen. Dazu ist ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt je Kalendervierteljahr im Voraus.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Reichertshofen, 24.03.2022

Michael Franken
Erster Bürgermeister